



Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Stadtwerke Büdingen

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Lorbach in der Gemarkung Lorbach durch die Stadtwerke Büdingen für die öffentliche Wasserversorgung.

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Büdingen haben mit Schreiben vom 14.03.2025, gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus der Wassergewinnungsanlage Brunnen Lorbach, Gemarkung Lorbach, Flur 3, Flurstück 155/0 Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Büdingen zutage zu fördern und zu entnehmen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1, ist für beantragte Grundwasserentnahme, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Einzugsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Da im vorliegenden Fall die Entnahme aus einem tieferliegenden, artesisch gespannten Grundwasserleiter erfolgt und dieser von einer undurchlässigen Deckschicht überdeckt wird, ist im Einflussbereich des Brunnens mit keinen Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu rechnen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wald oder die biologische Vielfalt werden daher im vorliegenden Fall nicht erwartet.

Bekanntgabe des Vorhabens der Stadtwerke Büdingen
Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Lorbach

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und aufgrund der vorliegenden Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung insgesamt ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von max. 350.000 m³/a **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 im UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de>, im Bereich [Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise > Datenschutzhinweis wasserrechtliches Verfahren](#).

Frankfurt, den 28.04.2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Geschäftszeichen.: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/5